

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mail möchte ich Sie aufgrund unserer vertrauensvollen Zusammenarbeit und um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, bereits vor Verabschiedung des Haushalts 2018 über die beabsichtigte Änderung der Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte im Elementarbereich ab dem nächsten Jahr informieren. Ich muss allerdings ausdrücklich darauf hinweisen, dass diese Änderung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landesgesetzgebers zum Haushalt 2018 (voraussichtlich Mitte Januar 2018) steht.

Über die Umstellung der Förderung im Bereich der Sprachlichen Bildung wurde bereits im StAK/TEFE sowie auf den Fachinformationstagen (LVR) bzw. Regionalkonferenzen (LWL) der beiden Landschaftsverbände im September bzw. Oktober diesen Jahres informiert. Nachfolgend möchte ich Ihnen nun weitere Informationen mitteilen.

Die Mittel für die Fortbildungsmaßnahmen im Elementarbereich werden seit Mitte 2015 über eine Förderrichtlinie abgewickelt. Die Abwicklung erforderte ein aufwändiges Antragsverfahren. Im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung beabsichtigt das Land, die Ausschüttung der Mittel für die Qualifizierung ab dem Haushaltsjahr 2018 auf Fachbezogene Pauschalen umzustellen.

Höhe der Pauschale

Die Pauschale, die pro Jugendamt ausgezahlt werden soll, setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen:

- Im Bereich der Kindertagespflege wird die Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege (Stichtag 15.03.2017) zu Grunde gelegt (15 € pro Person).
- Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird die Anzahl der Gruppen zu Grunde gelegt (Stichtag 15.03.2017, KiBiz.Web).
Für die Berechnung der Fachbezogenen Pauschalen wurden folgende Summen festgelegt:

Gruppenanzahl	Pauschale pro Gruppe	Summe pro Kita
1	150 €	150 €
2	100 €	200 €
3	75 €	225 €
4	75 €	300 €
5	75 €	375 €
...

Weiterleitung der Pauschale

Die Jugendämter leiten die Mittel eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter.

Hierbei sollen sich die Jugendämter an den Summen orientieren, die das Land für die Ermittlung der fachbezogenen Pauschalen zu Grunde gelegt hat. Abweichungen (aufgrund von abweichenden Bedarfen innerhalb des Jugendamtsbezirks) sind in Abstimmung mit den freien Trägern möglich. So soll gewährleistet werden, dass auch nur die Träger Mittel erhalten, die auch wirklich Fortbildungsmaßnahmen in 2018 durchführen möchten. Die Mittel können so bedarfsgerecht eingesetzt werden und es entfallen unnötige Rückforderungen und –zahlungen.

Verwendung der Pauschale

Für die Abwicklung der fachbezogenen Pauschalen werden Fördergrundsätze erlassen, die sich inhaltlich an den Vorgaben der Förderrichtlinie orientieren. Es sind demnach weiterhin Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Sprachlichen Bildung förderfähig, die durch eine/n vom Land ausgebildete/n Multiplikator/in und auf Grundlage des Curriculums „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt werden.

Eine Mindestteilnehmerzahl entfällt zukünftig; Träger mit mehreren Kindertageseinrichtungen können die ihnen zugewiesenen Pauschalen bündeln.

Zur weiteren Arbeitserleichterung soll die Abwicklung dieser Pauschalen über ein zusätzliches Modul in KiBiz.Web ermöglicht werden.

Die Fördergrundsätze, die genaue Höhe der Pauschalen pro Jugendamt sowie weitere Informationen (FAQ, Handbuch KiBiz.Web) werden den Jugendämtern unmittelbar nach Verabschiedung des Haushalts 2018 auf dem üblichen Weg über die Landesjugendämter (Rundschreiben) zur Verfügung gestellt (voraussichtlich Ende Januar 2018).

Hinweis für Jugendämter und Träger, die zum Stichtag 31.12.2017 bereits Anträge für Fortbildungsmaßnahmen im Jahr 2018 im Rahmen der Förderrichtlinie gestellt haben:

Die Anträge, die im Rahmen der Förderrichtlinie für Qualifizierungsmaßnahmen zum Stichtag 31.10.2017 für das Jahr 2018 gestellt worden sind, werden zur Zeit unabhängig von der Umstellung auf die fachbezogenen Pauschale durch die Bewilligungsbehörden bearbeitet und bewilligt. Die Träger erhalten so Planungssicherheit für bereits initiierte Fortbildungsmaßnahmen im Jahr 2018.

Diese Fortbildungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht zusätzlich im Rahmen der fachbezogenen Pauschalen gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).

Ich möchte Sie bitten, diese Informationen innerhalb Ihrer Trägerstruktur an die örtlichen Träger von Kindertageseinrichtungen und Fachvermittlungsstellen von Kindertagespflege sowie an Fachberatungen von Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sarah Kühling

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 323 (MKFFI)
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf